

Tarifermäßigungen

gültig ab 1. August 2026

§ 1 Geltungsbereich

Ermäßigungen auf Schulgeld sind nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen möglich und gelten nur für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Jugendtarif

1. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhält ein*e Schüler*in automatisch (ohne Nachweis) den Jugendtarif.
2. Vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist zur Erlangung des Jugendtarifs die Vorlage eines der nachfolgenden aktuell gültigen Nachweise erforderlich:
 - Ausbildungsnachweis
 - Schulbescheinigung
 - Studienbescheinigung
 - Wehr- bzw. Zivildienstbescheinigung
 - Nachweis Kindergeld
3. Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Vollendung des 25. Lebensjahrs erfolgt der Wechsel in den Erwachsenentarif.

§ 3 Ermäßigung aus sozialen Gründen

1. In folgenden Fällen wird auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des Schulgeldes gewährt:
 - Bezieher*innen von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Bezieher*innen von Leistungen zur Grundsicherung im Alter
 - bei Erwerbsminderung nach SGB XII (Sozialhilfe)
 - Bezieher*innen von Bürgergeld, einschließlich Leistungen nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II
 - Frankfurt-Pass-Inhaber*innen
2. Die Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die o. g. Leistungen in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden, bzw. für den Zeitraum der Gültigkeit des Frankfurt-Passes.
3. Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Der zu zahlende ermäßigte Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 4 Geschwisterermäßigung

Familien erhalten ab dem*r zweiten Schüler*in (unter 18 oder in Ausbildung) einen Rabatt auf die Unterrichtsgebühr von 15% für alle weiteren Schüler*innen. Der teuerste Unterricht wird nicht rabattiert. Voraussetzung für die Gewährung ist ein gemeinsamer Wohnsitz und gemeinsamer Zahlungspflichtige*r. Ausgeschlossen sind Bezieher*innen von Ermäßigung aus sozialen Gründen gemäß § 3.

§ 5 Ausschluss

1. Auf die Gebühren für die Anmietung von Musikinstrumenten oder sonstige Leistungen der Musikschule ist keine Ermäßigung möglich.
2. Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen, in der Musikschulverwaltung. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.

Die Tarifermäßigungen treten am 1. August 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Tarifermäßigungen vom 1. Februar 2020 außer Kraft.